Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 5 (1912)

Heft: 4

Artikel: Freidenker im - Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach wie vor darauf, daß in einzelnen Freudenstüden geweihte Kerzen und Weihwasser die Feier des Ortes erhöhen, und daß Priester nach altem Brauch die angenehme Häuslichkeit segnen. Du lieber Himmel! Es stehen so viele andere Galsgenwögel auf der Kanzel. Und daß Freudenhäuser mehr abwersen als Obdachlosenasyle, weiß niemand besser als der Batisan Non olet.

"Was ist Religion?"

(Einges.) In Nr. 3, 1912 (Märznummer) des "Freibenter" sagt der Einsender des Artitels: "Was ist Resigion?", Feuerbach verstehe offenbar unter Religion nur die Beziehungen der Menschen zu übersumlichen. Wesen und die Anschaungen über die Unsterdlichkeit der sogenannten Seelen.

3ch möchte bem Ginfender hieruber nur außern, daß er wahrscheinlich ben subjettiven Religionsbegriff Feuerbachs zu wenig fennt, benn für Generbach jind Religion und Religion eben zwei Begriffe. Es ift richtig, bag ber objeftine Religionsbegriff Fenerbachs, wie ber Gdreiber bes angeführten Artifels meint, "eng", im Ginne, wie berfelbe angeführt bat, ift, und Fenerbach bat auch bie Religion in biefem Ginne einer icharfen anthropologischen. pinchologischen und philosophischen Kritit unterzogen; Feuerbachs fubjeftiner Religionsbegriff ift aber im Allgemeinen analog bem subjeftiven Religionebegriff Schillers. Much Feuerbach fagt in feinen religions:philosophischen Werfen, bag mahre Religion Gthif: Die fittliche ober eibi: iche Forberung über bas Berhalten bes Menichen ju feinen Mitmenfchen und zu aller Rreatur, fei; er faßt ferner in feinen subjettiven religiöfen Begriff: Die Berehrung des Wahren und Schönen und die llebung bes Outen. 3. Reller, Burich.

Freidenker im — Wallis.

Durch einen fürzlich von dem Bundesgerichte in Lausanne verhandelten Refurs ist bekannt geworden, daß wir im dunklen Kanton Wallis eine tapfere, energische Freidenkergemeinde, Gesinnungssfreunde besitzen. Der Bundesgerichtsberichterstatter des "Bund" berichtet über diese Wackern unter dem Titel "Religiöse Toleranz und Freidenkertust im Wallis" was solgt:

Wohl der Großzahl unserer Leser dürfte es unbekannt sein, daß hoch oben in den einsamen Dörfern der Walliser Taler sich Leute finden, die politisch und religiös ihre eigenen Wege geben und nicht anders als atheistische Radifale, wenn nicht als Sozialiften bezeichnet werben muffen; fie machen auch aus ihrem Freidenkertum gar fein Sehl und des öftern findet man über der Tur ihres braunen Holghäuschens die Worte eingebrannt: Ni Dieu, ni maître! Ms nun im Frühjahr 1907 in Sembrancher ein Mann, ber an Zungenfrebs litt, seinem fürchterlichen Leiben burch Selbstmorb ein Ende machte, verweigerte ber bortige fatholische Beiftliche bem Berftorbenen bas übliche öffentliche Begräbnis. Auf Anregung und Betreiben von Großrat Arlettag in Sembrancher beichloffen aber die dortigen Freidenker, den von feinen Religions= genoffen geachteten Gelbstmörber öffentlich zu beerdigen, und in langem Zuge, der durch die Musitgefellschaft in Bagnes eröffnet wurde, erwiesen fie ihm die lette Ehre und das Geleite gu feiner Ruhestätte. Großrat Arlettag selber, ber, wie es scheint, schon mehrmals fleinere Schlaganfälle erlitten hatte, fonnte seines Leibens wegen an biefer Beranstaltung nicht teilnehmen.

Den ganzen Borgang machte nun Rebatieur Hacgler vom "Nouvelliste valaisan" in einem Leitartifel vom 2. Mai 1907 unter bem Titel "Helioborus und ber Selbstmorb" zum Gegenstand

einer heftigen Kritif. Nachbem er vorerst vom Standpunkt der katholischen Kirche aus die Handslungsweise des Krebskranken als sündhast dargestellt hatte, kam er auf das von den Freidenkern veranskaltete öffentliche Leichenbegängnis zu sprechen und suhr dann fort:

"Und was nun den verabichenungswürdigen, radifalen und atheiftischen Bolitifer anbelangt, ben Sembrancher mehr fürchtet als liebt, und ber fich biefes Kadavers wie eines Wahrzeichens bediente, um sich gegen Gott aufzulehnen, jo haben wir fur ihn nur ein Lächeln bes Mitleids. Wir haben in ihm einen Mann vor uns, der selber von einer Rrantheit, vermutlich bem Schlagfluß, verfolgt wird, der nie sicher ist, ob er sich wieder vom Tijche erheben fann, und biefes Subjekt fagt zu andern: Wohlan, wenn der Pfarrer nicht beerdi= gen will, um jo beffer, tun wir es. Es gibt fei= nen Herrgott, das Freidenkertum triumphiert. "Wir harren nur auf feinen nächften Schlaganfall und wenn bann feine ftumpf= finnigen Freunde genötigt sein werden, mit Bulfe eines Löffeldens ihm bie aus bem Munbe heraushängende Zunge wieder in die Mund= höhle zurückzuschieben, wollen wir sehen, ob er noch Die Rraft hat, die anarchiftische Blechmusik von Bagnes herbeigurufen und die Gottesläfterun= gen vom vergangenen Dienstag nochmals bergutrommeln."

Wenige Wochen nach dem Ericheinen diefes Artifels ftarb Grograt Arlettag. Bon feinen Un= gehörigen wurde aber ber Redaftenr bes "Nouvelliste valaisan" wegen Beschimpfung und Beleidigung durch die Presse strafrechtlich verfolgt. Auf Antrag bes Staatsanwalts wurde ber beflagte Redafteur vom Bezirksgericht St. Maurice zu einer Buge von 50 Fr. und 300 Fr. Zivilentschädigung an die Kläger verurteilt. Das Obergericht hob aber das auf Berleumdung gebende Strafurteil auf, ba nach feiner Auffassung bieses Delift nicht vorliegt, und wies bie Aften — da es sich höchstens um üble Nachrede (injure) handeln fonne - zur Beurteilung an ben hiefür zuständigen Polizeirichter. Gegen dieses Urteil reichte die Familie staatsrechtliche Beschwerde ein, indem sie behauptete, das Obergericht habe in millfürlicher Beije ben Tatbeftand ber Berleumbung verneint und es muffe bas obergerichtliche Urteil baber fassiert werden.

Das Bundesgericht hat den Refurs einftimmig als unbegrundet abgewiesen. Richtig ift, daß der infriminierte Artifel in einem groben und roben Ton verfaßt ift. Objettiv wird aber bem Angegriffenen nur vorgeworfen, er fei ein Freibenfer, er habe ben Gelbftmord burch ichict= liche Beerdigung bes Gelbstmorbers gepriefen, er sei mehr gefürchtet als beliebt u. bgl. Das find aber alles feine Tatbestände, die rein an fich betrachtet die Ehre eines Mannes verleten ober ihn in der Achtung seiner Mitmenschen berabsetzen. Denn es geht auf bem Boben ber burch bie Bunbesverfaffung garantierten Preffreiheit, die in ihrem Inhalt und Umfang somit für die ganze Schweiz bie gleiche sein muß, nicht an, auf ben Ort ber Berausgabe, auf ben fpegififchen Lefer= freis eines Blattes im Sinblick auf beffen poli= tijde und religioje Ueberzeugungen u. bgl. m. abzuftellen. Es mag ja fein, bag in katholischen Landesteilen an bestimmten Borhalten mehr Anftog genommen wird, als anders= wo. Das entbindet aber ben Richter, ber folche

Artikel auch auf dem Boden der Bundesversfassung zu prüfen hat, nicht der Pflicht, das betreffende Preßerzeugnis obsettiv zu prüfen und an die Beurteilung seines Charafters nicht den Maßstab fleiner regionaler Bershältnisse anzulegen. Gine andere Praxismißte gerade in einem paritätischen Lande zu absolut unhaltbaren Zuständen sühren. Sie wäre der Ansang zu ungleicher Auslegung der Bersassung gegenüber den Bürgern verschiedener Kantone".

Wir freuen uns bes bundesgerichtlichen Entsicheibes sagt der Berichterstatter. Er dofumentiert neuerdings, daß das Bundesgericht die Prefiseiheit in einem weitherzigen Sinn interpretieren will und diese Auffassung auch da bekundet, wo wegen der rüben Form eine sonst erlaubte Kritif keinen Ansspruch auf den Schutz prefisechtlicher Freiheiten und Garantien machen darf.

Wir Freidenker freuen uns ob der so bekannt gewordenen Tatsache, daß wir Gesinnungsfreunde selbst im Wallis haben. Sie haben sich in ihrem Nechtsanspruch offenbar geirrt, aber ihr Borgeben gegen den Grobian und von "Gott" mit einer so ichmutzigen Feder begnadeten Pfaffenknecht von Zeitungsschreiber hat doch das Gute gehabt, zu zeigen, daß auch im Wallis gekämpst wird, um Kultur gekämpst werden muß.

Den Freunden im Ballis ein Glückauf! Gruft.

Schweiz.

Bürich. Prof. Dr. Foerster hat nach 13jähriger Wirfung an der hiesigen Universität auf
Schluß des Semesters seinen Rücktritt erklärt.
Die Gründe hiesur sollen in der Maßregelung
und Kränkung, welche ihm die Mehrheit des Grziehungsrates entgegen dem Vorschlag der Fakultät und der Hochschulkommission durch ihren Vejchluß vom 30. August v. J. angetan hat, (Ablehnung der Erweiterung der Lehrerlaubnis auf
das Gebiet der gesamten Pädagogik, zu suchen
sein. Damit scheidet ein moderner Kämpser veralteter Zdeen und eifriger Verteidiger der gegenwärtigen "göttlichen" Gesellschaftsordnung vom
Kampsplatz.

Bern. × In der letzten Nummer des "Freidenker" berichteten wir, daß ein sogenannter "christlicher Studentenwerein" alle Sonntage im Universitätsgebände Religion spiele, wozu ihm von der Unterrichtsdirektion "bereitwilligst" ein geeigenetes Lokal zur Berfügung gestellt worden sei. Die Direktion des Unterrichtswesens beeilte sich zu erklären, daß von "Bereitwilligkeit", für alle Sonntage ein Lokal zur Berfügung zu stellen, keine Rede sei. Es sei ein solches nur ausnahmseweise bewilligt worden. Her war wohl auch der fromme Wunsch der Bater des Gedankens!

Echuyz. Es war einmal! Im Jahre 1910 fam dem Bundesrat ein Fall zur Kenntnis, daß das Pfarramt Einsiedeln eine firchliche Trauungshandlung vorgenommen hatte, ohne daß die Berlotten vorher bürgerlich getraut worden wären. Im hindlick auf die mehrfaschen llebertretungen des Zivilstandsgesetzes, deren sich einzelne Pfarrer der Stiftsfirche in Einsiedeln hatten zuschulden fommen lassen, sehnte der Bunsdesrat den Antrag der Regierung des Kantons Schwyz, sich auch diesmal noch mit einem Bersweise zu begnügen, ab und verlangte die llebersweisung des Pfarrers an das Strafgericht, das ihn in eine Buße von 100 Frf. verfällte.